



# Statuten

**Radrennclub Thun • [www.rrc-thun.ch](http://www.rrc-thun.ch)**



## **I. Name und Sitz**

Art. 1 Der Radrenn-Club Thun (RRC) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Thun.

## **II. Zweck**

Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen. Er fördert entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Der Verein bildet eine von Swiss Cycling, von Swiss Cycling Kanton Bern und Swiss Cycling Berner Oberland-Emmental (BOE).

Art. 4 Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein folgende Untersektionen:  
– Rennfahrer  
– Hobbyfahrer  
– Radtourismus

## **III. Mitgliedschaft**

Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:  
a) Aktivmitglieder  
b) Schüler/Nachwuchs  
c) Passivmitglieder  
d) Freimitglieder  
e) Ehrenmitglieder

Art. 6 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet.  
Juristische Personen können ebenfalls als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

- Art. 7 Jugendliche bis 16 Jahre können als Schüler, bis 18 Jahre als Nachwuchs in den Verein aufgenommen werden. Sie bezahlen reduzierte Jahresbeiträge.
- Art. 8 Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche den Verein finanziell oder moralisch zu unterstützten wünschen, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.
- Art. 9 Zu Freimitglieder können verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.
- Art. 10 Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- Art. 11 Vorschläge für die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich und begründet einzureichen.  
Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.
- Art. 12 Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung. Die aufgenommenen Aktivmitglieder erhalten die Statuten.
- Art. 13 Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
- Art. 14 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind und der Austritt dem Vorstand 14 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht wurde.
- Art. 15 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Haupt-

versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 16 Eintritts-, Austritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### **IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Jedes Mitglied kann bei den Vereinsanlässen zur Mitarbeit angehalten werden.

Art. 18 Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 19 Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Prämien, Preise und Entschädigungen.

#### **IV. Organisation und Leitung**

Art. 20 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 21 Die Organe des Vereins sind:  
a) die Hauptversammlung  
b) die Vereinsversammlung  
c) der Vorstand  
d) die Sportkommission  
e) die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet am Anfang jedes Geschäftsjahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresberichte des Präsidenten, der Sportkommission
3. Mutationen
4. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
6. Voranschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder
  
8. Wahlen:   a) des Präsidenten  
              b) des Kassiers  
              c) der übrigen Vorstandsmitglieder  
              d) der Sportkommission  
              e) der Revisoren
9. Tätigkeitsprogramme
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

- Art. 23           Die ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.
- Art. 24           Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular und oder durch Publikation im Club-Info. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- Art. 25           Über die Vereinsgeschäfte wird in offener, über Wahlen in geheimer Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann auch bei Wahlen offene Abstimmung beschliessen.
- Art. 26           Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Sie behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Hauptversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Sie ist zuständig

für die Erledigung dringender Geschäfte, insbesondere Organisation oder Besuch von Anlässen und Wettbewerben.

## V. Vorstand

- Art. 27 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mindestens fünf und max. sieben Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er besteht in der Regel aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, SPOKO-Präsident und Nachwuchs-Chef.
- Art. 28 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidenten.
- Art. 29 Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.
- Art. 30 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Sekretär oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Sportpräsident führt in ihren Fachfragen Einzelunterschrift.
- Art. 31 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
  - b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Vereins- und Hauptversammlung, Vollzug der gefassten Beschlüsse
  - c) Einberufung und Leitung der Versammlungen
  - d) Erstellung eines Geschäftsreglementes
  - e) Verwaltung der Vereinskasse
  - f) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses
  - g) Verkehr mit den Behörden
  - h) Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Art. 32 Die Obliegenheiten der einzelnen Aemter werden durch das Geschäftsreglement geregelt. Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht. Er visiert sämtliche Belege und Rechnungen.
- b) Der Sekretär führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen.  
Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
- c) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Hauptversammlung einen Jahresbericht über die Kassenführung vor.
- d) Der Sportpräsident erstellt ein Jahresprogramm und ist mit der Sportkommission für den Sportbetrieb und die Clubrennen verantwortlich. Er legt der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- e) Der Vizepräsident und die Beisitzer vertreten Vorstandsmitglieder. Sie können mit Spezialaufgaben betraut werden.

Art. 33                      Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Für die Durchführung von Veranstaltungen können separate Organisationskomitees gebildet werden, welchen auch Mitglieder ausserhalb des Vorstandes sowie Passiv- oder Nichtmitglieder angehören.

Art. 34                      Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächst-folgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 35                      Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

#### *Sportkommission*

Art. 36                      Die Sportkommission gestaltet und überwacht den Sportbetrieb und ist namentlich für die Durchführung der Clubmeisterschaft, der

Trainings inkl. Trainingslager und für die Nachwuchs-Schulung verantwortlich. Sie kann Rennen mit andern Vereinen durchführen und Renngemeinschaften bilden.

### *Revisoren*

- Art. 37 Die Revisoren überwachen die Arbeiten des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins inkl. Abrechnung von Anlässen, der Abteilungen sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht.  
Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Mitglied ersetzt wird. Die Rechnungsrevisoren können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

## **VI. Delegationen**

- Art. 38 Die Delegierten für Kurse und Versammlungen werden durch den Vorstand bestimmt. Den Delegierten können Kompetenzen und Instruktionen erteilt werden.  
Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz der nächstfolgenden Versammlung zu berichten. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

## **VII. Finanzen**

- Art. 39 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen, die von der Hauptversammlung festgelegt werden
  - b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
  - c) Überschüssen von Veranstaltungen
  - d) Zinsen von Kapitalien
  - e) Übrige Einnahmen.
- Art 40 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den

- Betrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- Art. 41 Die Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Einnahmen werden verwendet:
- a) zur Leistung der Verbandsbeiträge
  - b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins
  - c) zur Durchführung von Sportanlässen
  - d) zur Förderung der lizenzierten Sportler, der Hobbysportler und des Nachwuchses
  - e) für ausserordentliche Aufgaben, die durch die Hauptversammlung zu genehmigen sind
- Art. 42 Der Verein errichtet für besondere Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Der Kassier führt hierüber getrennte Rechnung. Über die Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand verfügen.
- Art. 43 Das Vermögen ist sicher anzulegen.
- Art. 44 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **VIII. Archiv**

- Art. 45 Der Vorstand ist für die sichere Aufbewahrung der Vereinsakten verantwortlich. Diese befinden sich grundsätzlich beim Präsidenten sowie beim Kassier (Mitgliederlisten finanzielle Belege) und beim Sekretär (Protokolle).
- Art. 46 Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisungen des Präsidenten sortiert an ihre Nachfolger zu übergeben.

## **IX. Publikationen**

- Art. 47 Das Club-Info ist das offizielle Publikationsorgan des Vereins. Es erscheint mindestens zwei Mal jährlich. Wichtige Informationen können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

## **X. Todesfälle**

- Art. 48 Stirbt ein Ehren-, Frei- oder Aktivmitglied, so sollte jedes Mitglied es als Ehrensache betrachten, dem Verstorbenen das Grabgeleit zu geben. Der Verein verabfolgt eine Kranzspende.

## **XI. Revisionsbestimmungen**

- Art. 49 Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Art. 50 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen.
- Art. 51 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
- Art. 52 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbleibenden Mitglieder über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden sondern kann zur treuhänderischen Verwaltung Swiss Cycling Kanton Bern oder der Stadt Thun übergeben werden, die es einem später in der Region mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Verein zur Verfügung hält.

Erfolgt innerhalb von 5 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz des Treuhänders über und ist zur Förderung des Radsportes zu verwenden.

## **XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 53 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 30. Januar 2004 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Oktober 1985. Die Statuten treten nach Genehmigung durch Swiss Cycling in Kraft.

Thun, 30. Januar 2004

Der Präsident

Der Sekretär

Walter Leibundgut

Lukas Strasser

Der Kassier

Stephan Zbinden